



PRAXISINFORMATIONEN



» Geistiges Eigentum und Medien

Möglichkeiten des Designschutzes



WWW.LEINEN-DERICH.S.DE



PRAXISINFORMATIONEN

Möglichkeiten des Designschutzes

Das Designrecht beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage, wie neuartige Designs rechtlich abgesichert werden können. Das Design ist häufig das "Aushängeschild" eines Produktes. Der Verbraucher orientiert sich bei seiner Kaufentscheidung vielfach daran, wie das Produkt "aussieht". Nur wenn ihm das Produkt optisch zusagt, wird er auch weitere Aspekte wie Kaufpreis, Qualität und betriebliche Herkunft für seine Kaufentscheidung einbeziehen.

Notwendigkeit von Designschutz

Das Kapital vieler Unternehmen liegt in den Designs ihrer Produkte. Unabhängig davon, ob es sich um Mode, Möbel, Schmuck oder Spielzeug handelt, kann grundsätzlich das Design jedes körperlichen Gegenstandes geschützt werden. Vielen wird nicht bewusst sein, dass beispielsweise das Design des klassischen Stahlrohrstuhls sowie das Erscheinungsbild mancher Pkw-Karosserien Designschutz genießen. Für den Unternehmer ist dies gleich von doppelter Bedeutung, weil er erstens prüfen muss, ob „sein“ Design schon von einem Dritten geschützt ist und weil er zweitens das Bewusstsein entwickeln muss, dass sein eigenes Design schutzfähig sein kann. Designschutz kann über drei verschiedene Wege erlangt werden, wobei zwei Wege kraft Gesetzes zum Schutz führen und einer die Anmeldung des Designs erfordert.

Designschutz kraft Gesetzes

Kraft Gesetzes kann ein Design über das Urheberrecht und den sogenannten „Wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz“ geschützt sein. Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung des Werkes und erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Dabei kommen nur solche Designs in den Genuss des Urheberrechts, bei denen es sich

um „angewandte Kunst“ handelt. Voraussetzung ist, dass das Design so ausgefallen ist, dass man von einer künstlerischen Leistung sprechen kann. In der Praxis sind es meist Designklassiker aus dem Bereich Möbeldesign, die Urheberrechtsschutz genießen. Aber auch für andere Gebrauchsgegenstände ist Urheberrechtsschutz mittlerweile leichter zu erlangen, seit der Bundesgerichtshof die Hürden hierfür in der „Geburtstagszugentscheidung“ gesenkt hat. Ob ein Design Urheberrechtsschutz genießt, weiß der Unternehmer erst, wenn er versucht, dieses Recht gegen einen Verletzer gerichtlich durchzusetzen. Auf das Urheberrecht zu setzen, ist daher für den Existenzgründer äußerst riskant.

Gleiches gilt für den „Wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz“, den das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gewährt. Das UWG schützt nicht das Design als solches, sondern verbietet lediglich dessen unlautere Ausnutzung durch den Wettbewerber. Es genügt deshalb für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs nicht, dass der Wettbewerber das eigene Design kopiert. Es muss vielmehr ein besonderes unlauteres Verhalten hinzukommen, weil dieser zum Beispiel die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse und Unterlagen unredlich erlangt hat oder die Abnehmer durch die Übernahme des Designs über die Herkunft der Produkte täuscht. Im Gegensatz zum Urheberrecht bedarf es aber keines Werkes der angewandten Kunst, sondern es genügt, wenn das Design „wettbewerbliche Eigenart“ aufweist, was häufig leichter nachzuweisen ist. Aus diesem Grund greift der „Wettbewerbliche Nachahmungsschutz“ auch bei Gebrauchsgegenständen wie Messern oder Spielzeugen häufig zu Gunsten des Designers ein. Wettbewerbsrechtliche Eigenart liegt immer dann vor, wenn das Design geeignet ist, auf das dahinterstehende Unternehmen hinzuweisen. Auch hier bleibt jedoch das Problem, dass es Gewissheit über den Schutz des Designs erst dann gibt, wenn das Design gerichtlich



PRAXISINFORMATIONEN

überprüft wird. Im gerichtlichen Verfahren muss dann nachgewiesen werden, dass wettbewerbsrechtliche Eigenart vorliegt. Hierfür können Designpreise, wie z.B. der Red Dot Award, hilfreich sein.

Designschutz durch Anmeldung: Das Geschmacksmuster (seit 2014 in Deutschland: "Eingetragenes Design")

Um diese Unsicherheit zu beseitigen, gibt es das eingetragene Design bzw. das Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Wie bei einem Patent oder einer Marke kann ein Design beim DPMA angemeldet werden. Voraussetzung für die Erteilung des eingetragenen Designs ist, dass das Design „neu“ ist und „Eigenart“ hat. Wie beim Gebrauchsmuster prüft das DPMA allerdings auch hier nicht von Amts wegen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Prüfung muss der Anmelder vielmehr selbst vornehmen. Er erhält also auch hier lediglich ein ungeprüftes Schutzrecht, wobei in einem Prozess vermutet wird, dass das Design rechtsgültig ist. Die Ausgangslage ist also mit einem Geschmacksmuster wesentlich besser als beim bloßen Urheberrecht oder beim „Wettbewerbsrechtlichem Nachahmungsschutz“.

Ihr Ansprechpartner für Designrecht in Köln:

LEINEN & DERICHS berät Sie bei der Frage, wie Sie Ihr Design vor unberechtigter Nutzung und Imitation schützen können. Unser Kölner Standort vertritt regelmäßig Unternehmen in designrechtlichen Streitigkeiten. Wir melden Geschmacksmuster für Sie an und führen zuvor die notwendige Recherche nach bereits eingetragenen Designs durch. Wurde eines Ihrer Designs kopiert unterstützen wir Sie im Verletzungsprozess und helfen Ihnen, Ihre Rechte durchzusetzen.

Ihr kompetenter Ansprechpartner auf dem Gebiet des Designrechts in Köln ist Rechtsanwalt Dr. Dennis Groh, LL.M., Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz.



PRAXISINFORMATIONEN

IHR ANSPRECHPARTNER



DR.DENNIS GROH, LL.M.

Tel.: 0049-(0)221 / 772 09 21

Fax: 0049-(0)221 / 72 48 89

dennis.groh@leinen-derichs.de

<http://www.leinen-derichs.de/anwaelte/dr-dennis-groh>

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

WWW.LEINEN-DERICHS.DE

Dort können Sie alle aktuell verfügbaren Mandantenbriefe, Praxisinfos und Publikationen abrufen.



» BERLIN

Littenstraße 108
10179 Berlin

030 - 914568 17
030 - 914948 26
berlin@leinen-derichs.de



» KÖLN

Clever Straße 16
50668 Köln

0221 - 772 09 - 0
0221 - 72 48 89
köln@leinen-derichs.de